

Anhang VI

Weisung an Reiter und Fahrer betreffend unerlaubter Mittel

§ 1

Grundsatz Ein Reiter bzw. Fahrer darf an einem Rennen nicht teilnehmen, wenn er unter dem Einfluss eines unerlaubten Mittels steht.

§ 2

- Alkohol
1. Zu den unerlaubten Mitteln zählt Alkohol ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille.
 2. Der Vorstand Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot oder die jeweilige Rennleitung sind berechtigt, während eines Renntages einen Alkoholtest anzuordnen.
 3. Ergibt ein Alkoholtest eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille, so wird der Reiter bzw. Fahrer von der Rennleitung von der Teilnahme an sämtlichen Rennen des laufenden Renntages ausgeschlossen. Blutalkoholkonzentrationen, die mittels Messgerät (Alcolmeter) ermittelt werden, werden vom SPV, von Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot als verbindlich angesehen. Der Entscheid der Rennleitung ist endgültig und unanfechtbar.
 4. Weigert sich ein Reiter bzw. Fahrer sich einem Alkoholtest zu unterziehen, so gilt er als positiv (über 0,5 Promille) getestet.

§ 3

- Weitere unerlaubte Mittel
1. Weitere unerlaubte Mittel sind:
 - 1.1. Psycho- oder neurotope Stoffe, die zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit oder des Reaktionsvermögens führen können, wie Morphine, Cocain, Haschisch, Marihuana
 - 1.2. Psychotomimetika
 - 1.3. Halluzinogene wie Mescaline, Psylocybin, LSD, Phencyclidin
 - 1.4. Stimulantien (vorwiegend Amphetamine mit Ausnahme von Ephedrin und Coffein)
 - 1.5. Barbiturate
 - 1.6. Benzodiazepine
 - 1.7. Diuretika (harntreibende Substanzen)
 2. Der Vorstand Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot oder die jeweilige Rennleitung sind berechtigt, während eines Renntages die Entnahme einer Speichelprobe für einen Schnelltest oder einer Urinprobe anzuordnen. Die Entnahme der Speichel- oder Urinprobe soll durch eine von Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot beauftragte unabhängige Kontrollperson durchgeführt werden.

3. Bei einem positiven Ergebnis eines Schnelltestes ordnet die Rennleitung die Entnahme einer Urinprobe bei einem vom Vorstand Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot beauftragten Vertrauensarzt an. Das Vorhandensein von unerlaubten Mitteln wird durch die Analyse von zwei Urinproben nachgewiesen.
4. Weigert sich ein Reiter bzw. Fahrer sich einem Schnelltest oder Urintest zu unterziehen, so gilt er als positiv getestet.
5. Bei einem positiven Ergebnis des Schnelltestes so wird der Reiter bzw. Fahrer von der Rennleitung von der Teilnahme an sämtlichen Rennen des laufenden Renntages ausgeschlossen.
6. Der Vorstand Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot entscheidet nach Vorliegen des Ergebnisses der Urinprobe über eine Sanktion.

§ 4

Sanktionen

Die Einnahme eines unerlaubten Mittels wird zusätzlich mit einer Sanktion belegt. Die Sanktion wird durch den Vorstand Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot ausgesprochen.